

26./X. 1914

Die ungarische Kriegsfürsorgesteuer.

Wien, 25. November.

Der ungarische Reichstag hat heute seine Beratungen eröffnet, und unter den Vorlagen, die ihm unterbreitet wurden, befindet sich auch ein besonderes Gesetz über die Erhöhung der Einkommensteuer für Kriegsfürsorgezwecke. Es ist nicht die Wiederaufnahme der Einkommensteuervorlage, die feinerzeit vom Abgeordnetenhaus beraten

jedoch in der Durchführung zurückgestellt worden war vielmehr wird ausschließlich eine Besteuerung der wohlhabenden Klassen vorgenommen, da nur Einkommen von mehr als 20.000 Kronen der Besteuerung unterzogen werden sollen. Das Personaleinkommensteuergesetz von Jahre 1909 wird provisorisch für das Jahr 1915 in Wirksamkeit gesetzt, aber nur bei den Einkommen über 20.000 Kronen, und zwar ausschließlich zum Zwecke der Kriegsfürsorge. Die Steuer ist progressiv von 20.000 Kronen an aufgebaut. Sie beträgt bei 20.000 Kronen 3,85 Prozent oder 770 Kronen und steigt dann bei höheren Einkommen bis auf 5 Prozent. Die Besteuerung ist somit bei 20.000 Kronen etwas höher als in Oesterreich. Nach der Novelle zum Personaleinkommensteuergesetz ist in Oesterreich für ein Einkommen von 20.000 Kronen ein Steuersatz von 643 Kronen oder 3,2 Prozent fixiert. In Ungarn beträgt der Satz 770 Kronen oder 3,85 Prozent. Die Steuer steigt dann in Ungarn bei Einkommen die Steuer bekanntlich über 6 Prozent hinausgeht. Die ungarische Einkommensteuer ist aber ausschließlich für Kriegsfürsorgezwecke und nicht für die bleibenden budgetären Zwecke des Staates. Es ist bloß eine provisorische Besteuerung für die Dauer des Krieges und nach dem Frieden dürfte dann eine neue definitive Regelung Platz greifen.

Budapest, 25. November.

Der im Abgeordnetenhaus unterbreitete Gesetzentwurf, betreffend die teilweise Erhöhung der Einkommensteuer zu Zwecken der Kriegsfürsorge, erstreckt sich auf das Jahr 1915 und betrifft die Einkommen von 20.000 Kronen und höhere Einkommen. Im Motivenbericht verweist der Finanzminister darauf, daß die Deckung der gesteigerten Ausgaben des Staates für die Kriegsfürsorgezwecke, namentlich für die Familien der Eingerückten, nur auf dem Wege der Besteuerung der wohlhabenderen Klassen gefunden werden könne. Wenn auch die wohlhabenderen Klassen die schwierige wirtschaftliche Lage infolge des Krieges gleichfalls empfinden, ist dennoch dadurch ihre Steuerfähigkeit nicht erschöpft. Der Staat kann also selbst unter den jetzigen durch den Krieg hervorgerufenen schwierigen Verhältnissen von denjenigen, welche verhältnismäßig im Wohlstande leben, fordern, daß sie im Ausmaße ihrer Leistungsfähigkeit einen Teil ihres Gesamteinkommens für die Zwecke der Kriegshilfeleistung zur Verfügung stellen. Der Gesetzentwurf enthält eine Abänderung des Steuergesetzes vom Jahre 1909 und verfügt, daß der Steuerschlüssel für ein Einkommen von 20.000 Kronen 3,85 Prozent (demnach 770 Kronen) beträgt und für höhere Einkommen progressiv bis auf fünf Prozent steigt.

Die anderen Regierungsvorlagen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde auch ein Gesetzentwurf über die Deckung der gemeinsamen Ausgaben vorgelegt. In dem zwei Paragraphen umfassenden Gesetzentwurf wird für den Finanzminister die Ermächtigung angesprochen, von der durch die Delegationen zu den gemeinsamen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des ersten Halbjahres 1914 als Nachtragskredite festgestellten Summe von 10.210.300 Kronen die auf Ungarn entfallende Quote von 3.716.549 Kronen, ferner zur Begleichung der auf den gemeinsamen Schlußrechnungen des Jahres 1911 basierten, auf Grund der definitiven Abrechnung bei den gemeinsamen Ausgaben zu Lasten Ungarns sich ergebenden Summe von 11.161.452 Kronen dem gemeinsamen Finanzminister zu Lasten der Rassenbestände ausbezahlen, beziehungsweise unter den entsprechenden Titeln des Staatsbudgets zu verrechnen. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Ferner wurde ein Gesetzentwurf über die Errichtung der ungarischen Kriegsdarlehenskasse unterbreitet.

Weiter wurde ein Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung und Abänderung einzelner Verfügungen des Gesetzartikels 11 vom Jahre 1882, betreffend die Unterstützung der im Falle der Mobilisierung ohne Stütze zurückgebliebenen Familien von Eingerückten, vorgelegt.

Minister des Innern v. Sandor unterbreitete einen aus drei Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf über die neuerliche Verlängerung der Mandate der Komitatsbeamten.

Weiter wurde ein Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Gesetzartikels 63 vom Jahre 1912 über die Ausnahmeverfügungen für den Kriegsfall vorgelegt. In diesem Entwurf wird ausgesprochen, daß die Verwaltungsbehörde auf Anordnung des Ministeriums verpflichtet ist, Höchstpreise für Lebensbedarfsmittel und andere in der ersten Reihe des öffentlichen Bedarfs stehende Artikel festzusetzen. Es kann auch angeordnet werden, daß der den Eigenbedarf übersteigende Teil von Borräten bei der Behörde angemeldet werde. Ferner kann die Behörde jede arbeitstätige Person für die Herstellung von Arbeiten, die aus öffentlichen, hygienischen, Verpfleg- oder Sicherheitsinteressen notwendig sind, zur persönlichen Dienstleistung verpflichten. In allen Fällen sind sowohl für überlassene Borräte als für andere Leistungen Entschädigungen in Bar zu zahlen. Eine weitere Bestimmung verfügt, daß auf Anordnung des Ministers des Innern Personen, deren Aufenthalt in gewissen Gegenden des Landes vom Gesichtspunkte der Kriegsführung für die Interessen des Staates oder für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedenklich ist, aus dieser Gegend ohne Rücksicht auf die Gemeindegewaltigkeit ausgewiesen werden können.